

Multiple Source-Substanzen – die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 und ihre Grenzen

Dr. Birgit Christall, Berlin, Dr. Monika Beutgen, Hamburg, Dr. Martin Einig, Bonn, Dr. Marcus Girnau, Berlin, Dr. Tobias Teufer, Hamburg

In Lebensmitteln auftretende Stoffe, die ganz unterschiedliche Eintragsquellen haben können, sogenannte „Multiple Source“-Substanzen, führen immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Eigen- und Fremdkontrolle von Lebensmittelunternehmen. Ein Grund dafür ist, dass sich die Substanzen häufig nicht eindeutig einem Regelungsrahmen zuführen lassen, zum Beispiel dem Pestizidrückstands- oder dem Kontaminantenrecht. Der Ansatz, jeden Stoff, der in der Liste der auf EU-Ebene harmonisierten Pflanzenschutzmittelwirkstoffe (Liste der Wirkstoffe der EU Pesticides Database) genannt wird, stets und ohne Einzelfallbezug diesem Regelungsrahmen zu unterwerfen, erscheint nicht sachgerecht. Vor diesem Hintergrund wird in dem folgenden Beitrag ein Vorschlag für einen angemesseneren Umgang mit „Multiple Source“-Substanzen unterbreitet.

1. Einleitung

Höchstgehalte für Pflanzenschutzmittelrückstände in Lebensmitteln werden EU-weit in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rats¹ festgesetzt. Die Verordnung enthält darüber hinaus auch die Bestimmungen, wie Höchstgehalte für Pflanzenschutzmittelrückstände festzulegen und wie die festgesetzten Werte anzuwenden sind. Dem Titel und dem Gegenstand der Verordnung (Artikel 1) zufolge gilt die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 für „Pestizidrückstände“. Im Gegensatz zum Deutschen, in dem sowohl der Begriff „Pestizidrückstände“ als auch „Pflanzenschutzmittelrückstände“ verwendet wird, kennt die englische Sprache nur den Begriff „pesticide residues“. Allgemein werden (weltweit) unter „Pestizidrückständen“ vor allem Pflanzenschutzmittelrückstände verstanden, auch wenn einige schriftliche Definitionen anders (das heißt, weiter) gefasst sein mögen. Der Definition gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zufolge sind „Pestizidrückstände“: „Rückstände, auch von derzeit oder früher in Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 91/414/EWG verwendeten Wirkstoffen und ihren Stoffwechsel- und/oder Abbau- bzw. Reaktionsprodukten, die in oder auf den unter Anhang I dieser Ver-

¹ ABl. L 70 v. 16.3.2005, S. 1.

ordnung fallenden Erzeugnissen vorhanden sind, darunter auch insbesondere die Rückstände, die von der Verwendung im Pflanzenschutz, in der Veterinärmedizin und als Biozidprodukt herrühren können.“ Diese Definition erfasst vom Wortlaut her also nicht nur Rückstände, die aus einer aktuellen Anwendung eines Pflanzenschutzmittels stammen, sondern auch Altlasten aus früheren Pflanzenschutzmittel-Anwendungen – und, sofern es sich bei dem Wirkstoff um einen Stoff handelt, der zugleich Pflanzenschutzmittel- und Biozidwirkstoff oder Pflanzenschutzmittel- und Tierarzneimittelwirkstoff ist – auch Rückstände aus Anwendungen von Mitteln mit diesem Wirkstoff als Biozidprodukt oder Tierarzneimittel.

Die Anwendung der Rückstandshöchstgehalte (RHG) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005, die für Pflanzenschutzmittelrückstände festgelegt wurden, auf sog. „dual use“-Stoffe (z.B. quartäre Ammoniumverbindungen (QAV) wie DDAC und BAC) ohne Berücksichtigung der Einträge in Lebensmittel aus dem „anderen“ Anwendungsbereich (hier: als Desinfektionsmittel – Biozidprodukt) hat bereits in der Vergangenheit zu Problemen geführt. Insbesondere aus rechtssystematischen Gründen ist in solchen Fällen zu unterscheiden: Das Rückstandsrecht der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 setzt das zielgerichtete Verwenden eines Wirkstoffs bei der Erzeugung oder Herstellung eines Lebensmittels voraus. Fehlt es an einem solchen zielgerichteten Verwenden, wie üblicherweise bei einem Desinfektionsmittel, das als Biozidprodukt zur Oberflächendesinfektion auf oder in Anlagen eingesetzt wird, handelt es sich bei dem in das Lebensmittel eingetragenen Stoff um eine Kontaminante, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 fällt.²

Die unklar gefasste Definition „Pestizidrückstände“ gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 hat darüber hinaus eine Entwicklung angestoßen, die Definition behördenseitig noch weiter auszulegen. Zwei dieser Auslegungen sind hierbei besonders problematisch: So sollen die Rückstandshöchstgehalte unabhängig von der Eintragsquelle gelten, und Stoffe, die einmal als Pflanzenschutzmittelwirkstoff eingestuft wurden, sollen immer als Pflanzenschutzmittelwirkstoff angesehen werden. Die weite Auslegung der Definition „Pestizidrückstände“ und die Anwendung der bestehenden Rückstandshöchstgehalte für Pflanzenschutzmittelrückstände ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Eintragsquellen haben im Lauf der Zeit dazu geführt, dass immer wieder neue Stoffe in den Fokus von Überwachungsbehörden geraten sind und zahlreiche Proben wegen „RHG-Überschreitungen“ beanstandet wurden (z.B. Nikotin³, Chlorat⁴, Anthrachinon, Quecksilber,

² Girnau/Christall/Sieber, Pestizidrückstände, die keine sind, ZLR 2012, 664–674.

³ Eggers, Alles Rückstand oder was?, ZLR 2009, 549–553; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 2.3.2010, 9 S 171/09, ZLR 2010, 624.

⁴ B. Kettlitz, G. Kemendi, N. Thorgrimsson, N. Cattoor, L. Verzeznassi, Y. Le Bail-Collet, F. Maphosa, A. Perrichet, B. Christall, R. H. Stadler: Why chlorate occurs in potable water and processed foods: a critical assessment and challenges faced by the food industry. *Food Additives & Contaminants* 33 (6) (2016), 968–982, DOI: 10.1080/19440049.2016.1184521 sowie Christall/Girnau/Beutgen/Teufer, Zur Anwendung der Verordnung (EU) 2020/749 über Höchstgehalte für Chlorat in Lebensmitteln, ZLR 2020, 829–839.

Matrin⁵). Eine Gemeinsamkeit dieser Stoffe ist, dass sie aus ganz unterschiedlichen Eintragsquellen stammen können. Aus diesem Grunde wird inzwischen von „Multiple Source“-Substanzen gesprochen. Multiple Source-Substanzen können also zum einen als Pflanzenschutzmittelwirkstoffe eingesetzt werden, zum anderen finden sie sich aber auch aus anderen Gründen in Lebensmitteln. Es kann sich beispielsweise um Lebensmittelbestandteile, Pflanzeninhaltsstoffe, Zusatzstoffe, Kontaminanten usw. handeln.

Im Nachfolgenden soll auf die Anwendbarkeit der Höchstgehaltsregelungen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf andere Rückstände als Rückstände aus Pflanzenschutzmittel-Anwendungen näher eingegangen werden. Die Betrachtungen sollen anschließend am Beispiel verschiedener Kategorien von Multiple Source-Substanzen vertieft werden. Dabei sollen auch Lösungen aufgezeigt werden, wie mit Befunden von Multiple Source-Substanzen in Lebensmitteln zukünftig sachgerechter umgegangen werden kann.

Der rechtliche Umgang mit „Multiple Source“-Substanzen hat erhebliche Auswirkungen auf die gesamte Lebensmittelpraxis. Die Rückstandshöchstgehalte der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gelten nämlich auch für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit von ökologisch erzeugten Lebensmitteln, für die es auch nach der Neuregelung durch die Verordnung (EU) 2018/848⁶ keine eigenständigen Rückstandshöchstgehalte gibt. Die Definition „Pestizidrückstände“ gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchst. c) gilt seit dem 15.7.2021 auch für Säuglingsanfangs- und Folgenahrungen sowie Spezialnahrungen für medizinische Zwecke.⁷

2. Anwendbarkeit der Höchstgehaltsregelungen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf andere Eintragsquellen als Pflanzenschutzmittel-Anwendungen

Grundsätzlich ist sowohl tatsächlich als auch nach dem EU-Recht zwischen „Rückständen“ und „Kontaminanten“ zu unterscheiden. Rückstände setzen schon begrifflich die bewusste Anwendung eines Stoffs oder Mittels voraus. Der verbleibende Rest ist der Rückstand. Bei einer Kontamination hingegen handelt es sich um einen unbe-

5 J. Schultz, M. Raters, M. Wittig, B. Christall, F. Heckel: Analysis and occurrence of matrine in liquorice raw materials – Exclusion of its application as pesticide, *Food Additives & Contaminants* 39 (2) (2022), 351–361, DOI: 10.1080/19440049.2021.2005261.

6 Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, *ABl. L* 150 vom 14.6.2018, S. 1.

7 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1041 der Kommission vom 16. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 hinsichtlich der Anforderungen an Pestizide in Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (*ABl. L* 225 v. 25.6.2021, S. 4); Delegierte Verordnung (EU) 2021/1040 der Kommission vom 16. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/128 hinsichtlich der Anforderungen an Pestizide in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke, die für die Ernährungsanforderungen von Säuglingen und Kleinkindern entwickelt wurden (*ABl. L* 225 v. 25.6.2021, S. 1).

wussten und ungewollten Eintrag. Titel und Gegenstand (Artikel 1) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sprechen von Rückständen, genauer gesagt, Pestizidrückständen. Auch der Begriff „Pestizidrückstände“ gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchst. c) definiert diese als „Rückstände“. Somit greift die Definition nur, wenn den Befunden eine bewusste Anwendung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 vorausgeht.⁸ Es ist dabei zu beachten, dass der Rückstands begriff gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 nicht nur Rückstände des Wirkstoffs, sondern auch seiner Stoffwechsel- und/oder Abbau- bzw. Reaktionsprodukte umfasst.

Wie bereits oben ausgeführt, umfasst die Definition gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchst. c) neben aktuellen Pflanzenschutzmittel-Anwendungen auch „Altlasten“ aus früheren Pflanzenschutzmittel-Anwendungen sowie Anwendungen als Biozidprodukt oder Tierarzneimittel, sofern der Stoff zugleich Pflanzenschutzmittel- und Biozidwirkstoff oder Pflanzenschutzmittel- und Tierarzneimittelwirkstoff ist. Der Einschub „insbesondere“ weist darauf hin, dass diese drei Anwendungsbereiche als die wesentlichen Eintragsquellen für den Rückstand zu betrachten sind. Dabei ist zu beachten, dass die Definition nur Wirkstoffe erfasst, die derzeit oder früher in Pflanzenschutzmitteln eingesetzt wurden. Sofern die Rückstandshöchstgehalte der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 greifen sollen, muss die wesentliche Eintragsquelle für die jeweilige Warenart also ein Rückstand sein, der auf den Einsatz eines Wirkstoffs als Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukt oder Tierarzneimittel zurückgeht.

Gemäß Artikel 14 Abs. 2 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 (Entscheidungen über RHG-Anträge) sind bei der Festlegung, Änderung, Absenkung oder Streichung von Rückstandshöchstgehalten u. a. *„das mögliche Vorhandensein von Pestizidrückständen aus anderen Quellen als der üblichen Anwendung von Wirkstoffen zu Pflanzenschutz Zwecken“* zu berücksichtigen. Artikel 14 Abs. 2 Buchst. b) fordert hier nicht die Berücksichtigung anderer Quellen, sondern die Berücksichtigung von Pestizidrückständen aus anderen Quellen als den (aktuellen) Pflanzenschutz-Anwendungen. Hier ist somit wiederum der Bezug zur Definition „Pestizidrückstände“ gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 hergestellt, so dass schwerpunktmäßig mit den anderen Quellen Altlasten aus früheren Pflanzenschutzmittel-Anwendungen oder Rückstände aus der Anwendung als Biozidprodukt oder Tierarzneimittel gemeint sein dürften.

Artikel 14 Abs. 2 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ist jedoch aus einem anderen Grunde relevant: er fordert die Berücksichtigung von Gehalten anderer Pestizidrückstände als denen aus aktuellen Pflanzenschutzmittel-Anwendungen. Das heißt, Rückstandshöchstgehalte der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 können sich nicht nur auf Rückstandshöchstgehalts-Anträge stützen, die beispielsweise aus überwachten Feldversuchen im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln stammen und nur den derzeitigen Pflanzenschutzmittel-Einsatz abdecken. Sie müssen eben-

⁸ Girnau/Christall/Sieber, Pestizidrückstände, die keine sind, ZLR 2012, 664–674; Eggers, Alles Rückstand oder was?, ZLR 2009, 549–553; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 2.3.2010, 9 S 171/09, ZLR 2010, 624.

falls die Rückstände aus früheren Pflanzenschutzmittel-Einsätzen und Anwendungen als Biozidprodukt oder Tierarzneimittel mit erfassen. Im Umkehrschluss kann daraus gefolgert werden, dass ein Rückstandshöchstgehalt immer dann nicht unmittelbar anwendbar ist, wenn der Rückstand aus einer Quelle stammt, die (bislang) bei der Rückstandshöchstgehalt-Festsetzung nicht berücksichtigt wurde. Die Vorgabe von Artikel 14 Abs. 2 Buchst. b) macht es erforderlich, dass spätestens bei Hinweisen auf eine andere Quelle diesen Hinweisen auch nachgegangen werden muss. Diese Verpflichtung richtet sich vornehmlich an die Kreise, die am Verfahren der Festlegung, Änderung, Absenkung oder Streichung von Rückstandshöchstgehalten direkt beteiligt sind; dies sind in erster Linie die Behörden.

Es stellt sich sodann die Frage, wie Pestizidrückstände aus anderen Quellen bei der Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten berücksichtigt werden können. In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ist neben dem regulären Verfahren gemäß Artikel 6 bis 9 zur Einreichung von Rückstandshöchstgehalts-Anträgen, das für aktuelle Pflanzenschutzmittel-Anwendungen gilt, lediglich ein abweichendes Verfahren „für die Festlegung vorläufiger Rückstandshöchstgehalte unter bestimmten Umständen“ (Artikel 16) vorgesehen. Dieses Verfahren stützt sich auf Gehaltsdaten aus der Überwachung und einer Bewertung dieser Daten durch die EFSA. Dieses Verfahren kann nur in den in Artikel 16 Abs. 1 Buchst. a)–f) genannten Fällen herangezogen werden. Abs. 1 Buchst. a) nennt hier: „in Ausnahmefällen, insbesondere dann, wenn Pestizidrückstände infolge der Umweltverschmutzung oder einer anderen Kontamination oder infolge der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 91/414/EWG (= Notfallzulassungen) auftreten können“. Es ist bekannt, dass Pflanzenschutzmittel-Anwendungen zu Rückständen in der Umwelt führen können, die in der Folge in Lebensmittel gelangen und diese ungewollt kontaminieren können. Ebenso können zulässige Pflanzenschutzmittelrückstände in einem Produkt ungewollt auf ein anderes übergehen (z.B. Chlormequat-Befunde in Kulturpilzen, die auf das Substrat (Stroh) zurückzuführen sind⁹). Im Prinzip sollen auf diese Weise also Kontaminationen von Lebensmitteln, die auf einen Pflanzenschutzmittel-Einsatz zurückgehen (u.a. „Altlasten“), bei den Rückstandshöchstgehalten berücksichtigt werden. Das Verfahren gemäß Artikel 16 Abs. 1 Buchst. a) Verordnung (EG) Nr. 396/2005, das auf „Ausnahmen“ abstellt, besitzt allerdings noch weitere Nachteile: Auf Basis von Gehaltsdaten abgeleitete Rückstandshöchstgehalte werden immer nur vorläufig festgesetzt und müssen regelmäßig überprüft werden, mit dem Ziel, diese Rückstandshöchstgehalte weiter abzusenken bzw. diese Ausnahmen „zu beenden“. Außerdem lassen die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufgeführten Rückstandshöchstgehalte in der Regel nicht erkennen, ob und wenn ja, welche zu-

9 Verordnung (EU) 2017/693 der Kommission vom 7. April 2017 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Bitertanol, Chlormequat und Tebufenpyrad in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 101 v. 13.4.2017, S. 1), Erwägungsgrund (3).

sätzlichen Eintragsquellen bei der Rückstandshöchstgehalts-Festsetzung berücksichtigt wurden.

Von ihrer gesamten Konzeption her ist die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 also auf Pflanzenschutzmittelrückstände bzw. Rückstände aus Pflanzenschutzmittel-Einsätzen ausgerichtet. Lediglich die Definition „Pestizidrückstände“ ist weiter gefasst. Dies erschwert bereits die Berücksichtigung von Gehalten in Lebensmitteln, die auf den Einsatz von Biozidprodukten zurückgehen (z.B. Chlorat aus der Trinkwasser-Desinfektion¹⁰) oder Stoffen, die zugleich Tierarzneimittel sind (unterschiedliche Rückstandshöchstgehalte in den Verordnungen (EG) Nr. 396/2005 und (EU) Nr. 37/2010, z.B. bei Cypermethrin und Oxytetracyclin). Der Umgang und Probleme mit diesen und anderen Kategorien von Multiple Source-Substanzen sowie mögliche Lösungsvorschläge sind nachfolgend näher beschrieben.

3. Multiple Source-Substanzen – Eintragsquellen und Vorschläge für ein sachgerechteres Vorgehen

Eine Arbeitsgruppe des Lebensmittelverbands Deutschland in Zusammenarbeit mit FoodDrinkEurope hat systematisch überprüft, welche Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, die in der EU Pesticides Database¹¹ als „active substance“ geführt werden, Multiple Source-Substanzen sind und zu möglichen Problemen bei der Anwendung der Rückstandshöchstgehalte für Pflanzenschutzmittelrückstände laut Verordnung (EG) Nr. 396/2005 führen können. In der Liste der „active substances“ gemäß EU Pesticides Database sind sowohl Pflanzenschutzmittelwirkstoffe aufgeführt, die auf EU-Ebene zugelassen sind, als auch solche, die nicht länger in der EU genehmigt sind oder es noch nie waren. Ca. 180 Stoffe konnten bislang als Multiple Source-Substanzen identifiziert werden. Dabei sind solche „active substances“ nicht berücksichtigt, die in den Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufgenommen wurden, der die Stoffe enthält, für die ein Rückstandshöchstgehalt als nicht erforderlich angesehen wird. Hierbei handelt es sich vielfach um Lebensmittel/Lebensmittelbestandteile (z.B. Kuhmilch, Fruktose, Kochsalz, Rapsöl). Die Nichtberücksichtigung der Substanzen, die in Anhang IV aufgeführt sind, ist jedoch möglicherweise zu kurz gegriffen, denn das Spezialrecht für Babynahrung kennt für Pestizidrückstände bislang keinen Bezug zu Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005. Die „Lösung“, Multiple Source-Substanzen, von denen kein gesundheitliches Risiko ausgeht, in den Anhang IV aufzunehmen, stellt für Babynahrung also bislang kein geeigneter Ansatz dar.

10 B. Kettlitz, G. Kemendi, N. Thorgrimsson, N. Cattoor, L. Verzeznassi, Y. Le Bail-Collet, F. Maphosa, A. Perrichet, B. Christall, R. H. Stadler, Why chlorate occurs in potable water and processed foods: a critical assessment and challenges faced by the food industry, *Food Additives & Contaminants* 33 (6) (2016), 968–982, DOI: 10.1080/19440049.2016.1184521 sowie Christall/Girnau/Beutgen/Teufer, Zur Anwendung der Verordnung (EU) 2020/749 über Höchstgehalte für Chlorat in Lebensmitteln, ZLR 2020, 829–839.

11 EU Pesticides Database. https://ec.europa.eu/food/plants/pesticides/eu-pesticides-database_en.

Die betroffenen Multiple Source-Substanzen lassen sich verschiedenen Kategorien zuordnen, für die eine spezielle Betrachtung notwendig erscheint.

a) Biozidwirkstoffe

Auf europäischer Ebene wurde im März 2017 ein „Interim Policy Approach“ vereinbart, der den Umgang mit Befunden von Bioziden in Lebensmitteln und Futtermitteln regeln soll.¹² Dieser „Approach“ wurde im März 2021 um drei weitere Jahre verlängert.¹³ In Bezug auf Biozidwirkstoffe, die zugleich Pflanzenschutzmittelwirkstoffe sind, sieht er vor, die Rückstandshöchstgehalte der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 anzuwenden. Im Falle, dass Befunde in Lebensmitteln bedingt durch den Einsatz von Biozidprodukten auftreten, die in den Rückstandshöchstgehalten nicht berücksichtigt sind, können Stakeholder und Behörden eine entsprechende Anpassung der Rückstandshöchstgehalte fordern. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere bei Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung, die heutzutage unter das Biozidrecht fallen, diese Anwendungen in der Vergangenheit bei der Festsetzung der Rückstandshöchstgehalte bereits weitgehend berücksichtigt wurden. Im Falle der Gruppe der Desinfektionsmittel, die Wirkstoffe enthalten, die sowohl als Pflanzenschutzmittel – als auch Biozidwirkstoff eingestuft sind, wurden bislang nur für wenige Stoffe Anpassungen bei den Rückstandshöchstgehalten vorgenommen. Dies gilt für DDAC, BAC und Chlorat, die früher auch als Pflanzenschutzmittelwirkstoffe eingesetzt wurden.¹⁴ Auch hier ist jedoch für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zunächst einzelfallbezogen zu prüfen, ob es ausreichende Anhaltspunkte für ein zielgerichtete Verwenden des jeweils betroffenen Wirkstoffs bei der Erzeugung oder Herstellung eines Lebensmittels gegeben hat.¹⁵ Desinfektionsmittel, die im Bereich der Tierhaltung eingesetzt werden (Veterinärhygiene), fallen laut dem „Interim Approach“ unter die Regelungen für Tierarzneimittelrückstände (Verordnung (EU) Nr. 37/2010, s.u.), für Biozidwirkstoffe, die nur Biozide sind, ist jedenfalls ausschließlich das Kontaminantenrecht anzuwenden.

Die begrenzten Möglichkeiten, die die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 vorsieht, Rückstandshöchstgehalte auf Basis von Gehaltsdaten festzusetzen oder diese zu ändern, wurden oben bereits angesprochen.

¹² EU-Kommission (DG SANTE), Biocides: An interim approach for the establishment of maximum residue limits for residues of active substances contained in biocidal products for food and feed and specific migration limits in food contact materials. CA-March17-Doc.7.6.c-final.

¹³ EU-Kommission (DG SANTE), Biocides: The update of the interim approach for the establishment of maximum residue limits for residues of active substances contained in biocidal products for food and feed and specific migration limits in food contact materials. CA-March21-Doc.7.6_final.

¹⁴ Bei Wirkstoffen, die sowohl in Pflanzenschutzmitteln als auch in Biozidprodukten Verwendung finden oder fanden, ist nach der Systematik der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 unabhängig von dem „Interim Policy Approach“ zu berücksichtigen, welche konkrete Eintragsquelle vorliegt. Wurde ein Wirkstoff nicht zielgerichtet bei der Erzeugung oder Herstellung eines Lebensmittels verwendet, handelt es sich bei einem Eintrag dieses Wirkstoffs in einem Lebensmittel um eine Kontamination.

¹⁵ Siehe oben Abschnitt 1.

b) Tierarzneimittelrückstände

Für Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung, die im Bereich der Veterinärmedizin und der Veterinärhygiene eingesetzt werden, werden die Rückstandshöchstgehalte in der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 festgesetzt.¹⁶ Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 beinhaltet zwar auch Rückstandshöchstgehalte für bestimmte Lebensmittel tierischen Ursprungs, diese sind allerdings in erster Linie durch den Übergang von Pflanzenschutzmittelrückständen aus Futtermitteln in essbare tierische Gewebe bedingt. Die Rückstandshöchstgehalte für eine Substanz in den beiden Verordnungen können daher verschieden sein. Im Bericht der EU-Kommission zur Evaluierung der Verordnungen (EG) Nr. 1107/2009 und (EG) Nr. 396/2005 aus dem Jahre 2020 („REFIT of the Pesticide Legislation“)¹⁷ heißt es, dass die Angleichung verschiedener Rückstandshöchstgehalte für eine Substanz in verschiedenen Rechtsbereichen, insbesondere im Pflanzenschutz-/Tierarzneimittelrecht, geprüft werden soll. Die EU-Kommission hat hierzu inzwischen erste Schritte unternommen.¹⁸

c) Kontaminanten

Für Kontaminanten in Lebensmitteln existiert auf EU-Ebene ein eigener Rechtsbereich¹⁹ mit eigenen Regelungen zur Festsetzung von Höchstgehalten.²⁰ Höchstgehalte für Kontaminanten werden üblicherweise auf Basis von Gehaltsdaten festgesetzt. Es gibt verschiedene Arten von Kontaminanten, z.B. Umweltkontaminanten, technische Kontaminanten, Prozesskontaminanten usw. Unter den Multiple Source-Substanzen finden sich sowohl Stoffe, die sich einer Kontaminanten-Art eindeutig (z.B. Quecksilber, Arsen – Umweltkontaminanten) zuordnen lassen, als auch Stoffe, die verschiedene Eintragsquellen besitzen. Diese Eintragsquellen können ähnlich relevant sein (z.B. Biphenyl und Anthrachinon – multiple Kontaminanten), oder aber es gibt eine vorherrschende Eintragsquelle (z.B. ortho-Phenylphenol und Diphenylamin – technische Kontaminanten). Grundsätzlich sollten Stoffe bzw. Wirkstoff-/Warenart-Kombinationen, bei denen die wesentliche Eintragsquelle nicht auf einen aktuellen oder früheren Pflanzenschutzmittel-Einsatz oder eine Anwendung als Biozidprodukt mit der direkten Anwendung auf Lebensmittel²¹ oder als Tierarzneimittel zurückgeht oder dies weitgehend ausgeschlossen werden kann, im Kontaminan-

16 Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 v. 20.1.2010, S. 1).

17 Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Bewertung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen. COM(2020) 208 final, Brüssel, 20.5.2020.

18 Z. B. PAFF Committee Phytopharmaceuticals – Pesticide Residues: Summary Report, Meeting 22.-23. Februar 2021. https://ec.europa.eu/food/system/files/2021-03/sc_phyto_20210222_ppr_sum.pdf.

19 Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 37 v. 13.2.1993, S. 1).

20 Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 v. 20.12.2006, S. 5).

21 Siehe oben Abschnitt 1.

tenrecht geregelt werden (z.B. Quecksilber in Wildpilzen). Sofern Rückstandshöchstgehalte für bestimmte Wirkstoff-/Warenart-Kombinationen in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 beibehalten werden sollen, müssen die zusätzlichen Gehalte, die durch Kontamination(en) bedingt sind, im Rückstandshöchstgehalt berücksichtigt werden. Diese Rückstandshöchstgehalte müssen folglich auf Basis von Gehaltsdaten festgesetzt werden.

Der Fall „Anthrachinon“ zeigt jedoch noch eine andere Schwäche bei der Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten im Rahmen des Pflanzenschutzrechts durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf. Anthrachinon gehört aus toxikologischer Sicht zu den Stoffen, die den Anforderungen an einen Pflanzenschutzmittelwirkstoff gemäß EU-Recht (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) nicht genügen. Damit kann für solche Stoffe im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auch kein spezifischer Rückstandshöchstgehalt festgesetzt werden, selbst wenn Gehaltsdaten dies stützen. Als Kontaminante könnte hingegen ein Höchstgehalt auf Basis von Gehaltsdaten, die der guten Herstellungspraxis entsprechen, abgeleitet werden. Anthrachinon kommt vergesellschaftet mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) vor, für die bereits Höchstgehalte in bestimmten Lebensmitteln in der Kontaminanten-Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegt sind.²²

d) Natürliche Stoffe

Unter den Multiple Source-Substanzen, die als „natürliche Stoffe“ eingestuft wurden, finden sich bestimmte anorganische (z.B. Kupfer, Bromid, Fluorid) als auch organische Substanzen (z.B. Nikotin, Matrin, Pflanzenhormone). Wie im Falle der Kontaminanten gibt es Stoffe, deren „natürliche Herkunft“ eindeutig zuzuordnen ist (z.B. Pflanzenhormone wie Indolylessigsäure in Getreide) als auch Stoffe, die aus verschiedenen Gründen in Lebensmitteln enthalten sein können (z.B. Kupfer, Nikotin). Grundsätzlich sollten natürliche Stoffe, sofern es keine gesundheitlichen Bedenken gibt, in den Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufgenommen werden. Allerdings empfiehlt sich bei dieser Kategorie von Multiple Source-Substanzen eine Einzelbetrachtung pro Stoff oder sogar pro Wirkstoff-/Warenart-Kombination. Während beispielsweise Kupfer-Verbindungen bei pflanzlichen Kulturen als Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden und Rückstandshöchstgehalte in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 damit folgerichtig sind, wird Kupfer in Futtermitteln und Säuglingsnahrungen bewusst als Nährstoff zugesetzt. Kupfer-Zusätze zu Futtermitteln, die in essbare tierische Gewebe übergehen, und Kupfer-Zusätze zu Säuglingsnahrungen sollten von den Rückstandshöchstgehalten für Kupfer ausgenommen werden, da ja bereits ihr Zusatz über das Futtermittelrecht bzw. das Spezialrecht für Baby-nahrung geregelt ist. Alternativ müssten sie bei den Rückstandshöchstgehalten für „Pestizidrückstände“ mit berücksichtigt werden. Ähnlich verhält es sich im Falle von Bromid. Während bei pflanzlichen Kulturen Bromid-Gehalte nach wie vor zum

²² Siehe oben Fußnote 20.

Teil auf Altlasten aus früheren Methylbromid-Begasungen zurückgehen können und Rückstandshöchstgehalte in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 somit folgerichtig sind, ist davon auszugehen, dass die Bromid-Gehalte in tierischen Lebensmitteln in erster Linie natürlichen Ursprungs sind. Folglich sollten tierische Lebensmittel von den Rückstandshöchstgehalten für Bromid in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ausgenommen werden – oder, falls Höchstgehalte für Bromid in Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus gesundheitlichen Gründen erforderlich sein sollten, sollten diese im Kontaminantenrecht festgelegt werden.

e) Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile

Während ein Teil der Lebensmittel, Lebensmittelbestandteile und -inhaltsstoffe, die als „active substances“ in der EU Pesticides Database aufgeführt sind, in den Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufgenommen wurden, gibt es andere, für die nach wie vor der allgemeine Standardwert von 0,01 mg/kg als Rückstandshöchstgehalt für alle Warenarten gemäß Anhang I gilt. Dazu gehören z.B. Olivenöl, Kokosnussöl, Casein, Weizengluten, Zitrus-Extrakt, Knoblauchöl, Thymianöl und Gelatine. An der (zu) weiten Auslegung des Begriffs „Pestizidrückstand“ durch manche Behörden orientiert, dürften diese Lebensmittel, Lebensmittelinhaltsstoffe und -bestandteile in der EU nicht mehr vorkommen (bzw. nur in Mengen kleiner 0,01 mg/kg). Es erscheint also dringend erforderlich, diese Erzeugnisse in den Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zu überführen, sofern diese Stoffe überhaupt für Pflanzenschutz Zwecke relevant sind. Sofern dies nicht der Fall ist, sollten diese Lebensmittel, Lebensmittelbestandteile und -inhaltsstoffe aus der Liste der „active substances“ entfernt werden. Auch für Stoffe, deren Genehmigung als Grundstoff („basic substance“) in der EU beantragt ist – und hierbei handelt es sich vielfach um Lebensmittel oder Lebensmittelbestandteile – ist bislang so lange der allgemeine Standardwert von 0,01 mg/kg als Rückstandshöchstgehalt anzuwenden, bis eine Genehmigung erfolgt ist. Eine Anwendung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte hierfür selbstverständlich sein.

f) Lebensmittelzusatzstoffe und -aromen

Für Lebensmittelzusatzstoffe²³ und Lebensmittelaromen²⁴ existiert auf EU-Ebene ein eigener Rechtsbereich. Lebensmittelzusatzstoffe müssen zugelassen werden, und Lebensmittelaromen müssen in eine Unionsliste aufgenommen werden, um in der EU eingesetzt werden zu dürfen. Für Lebensmittelzusatzstoffe gibt es eigene Spezifi-

²³ Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 v. 31.12.2008, S. 16).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 v. 31.12.2008, S. 34).

kationen (Reinheitskriterien).²⁵ Für bestimmte Zusatzstoffe sieht die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 Mengenbegrenzungen vor, bis zu denen sie in Lebensmitteln eingesetzt werden dürfen. Für bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe und -aromen, die als „active substances“ in der EU Pesticides Database gelistet sind, gilt der Standardwert von 0,01 mg/kg als Rückstandshöchstgehalt (z.B. Kaliumsorbat, Propionsäure, Natronlauge, Natriumcarbonat, Calciumchlorid). Damit dürften sie – wiederum an der (zu) weiten Auslegung des Begriffs „Pestizidrückstand“ orientiert – als Zusatzstoffe in der EU eigentlich nicht verwendet werden (bzw. nur in Mengen kleiner 0,01 mg/kg). Es wird dringend empfohlen, die Vorgaben für Lebensmittelzusatzstoffe und -aromen in der EU zu beachten und keine eigenen Regelungen für diese Stoffe in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festzusetzen, die die zulässige Anwendung dieser Stoffe als Lebensmittelzusatzstoffe und -aromen beschränken.

g) Pflanzen

Die Liste der „active substances“ der EU Pesticides Database [6] enthält auch einige Pflanzen (z.B. Beifuß (*Artemisia vulgaris* L.), Echter Wermut (*Artemisia absinthium* L.), Schafgarbe (*Achillea mille-folium* L.)), für die ein Rückstandshöchstgehalt von 0,01 mg/kg gilt. Es ist systematisch unsinnig, ganze Pflanzen als Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und Teile davon als Pestizidrückstände einzuordnen. Bei den oben genannten Beispielen handelt es sich zudem zugleich um Lebensmittel.²⁶ (Ganze) Pflanzen sollten grundsätzlich nicht als „Pflanzenschutzmittelwirkstoff“ betrachtet und auch nicht mit einem Rückstandshöchstgehalt belegt werden. Sie sollten aus der Liste der „active substances“ entfernt werden.

h) Stoffe mit einer ungeeigneten Rückstandsdefinition

Bei einigen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen werden Rückstandshöchstgehalte auf Basis von Abbauprodukten und/oder Summenparametern festgelegt. Die sog. „Rückstandsdefinition“ bestimmt, für welche Komponenten ein Rückstandshöchstgehalt gilt (z.B. Rückstandsdefinition für Folpet: „Summe aus Folpet und Phthalimid, ausgedrückt als Folpet“). Es gibt eine Rückstandsdefinition für die Risikobewertung, die alle toxikologisch relevanten Komponenten umfassen soll, und eine Rückstandsdefinition für die Überwachung, mit der auf möglichst einfache Weise die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und der daraus resultierende Rückstand kontrolliert werden sollen. In einigen Fällen enthält die Rückstandsdefinition für die Überwachung jedoch unspezifische Abbauprodukte, die auch aus anderen Gründen in Lebensmitteln vorkommen können (z.B. Phosphonate, Phthalimid, Trimesium). Grundsätzlich sollte es ver-

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittel – Zusatzstoffe (ABl. L 83 v. 22.3.2012, S. 1).

²⁶ Vgl. Tea and Herbal Infusions Europe (THIE): THIE Inventory List: https://thie-online.eu/files/thie/docs/2020-06-25_PU_THIE%20Inventory%20List_status%2027-06-2019_final.pdf (zuletzt aufgerufen 31.7.2022).

mieden werden, unspezifische Abbauprodukte in die Rückstandsdefinition mit aufzunehmen. Falls dies dennoch als notwendig angesehen wird, müsste zuvor für alle Warenarten gemäß Anhang I geprüft werden, ob es weitere Eintragsquellen gibt und diese Gehalte müssten bei den Rückstandshöchstgehalten entsprechend berücksichtigt werden. Während bei den Phosphonaten vor allem Altlasten aus früheren Anwendungen ein Problem darstellen, sollte im Falle von Phthalimid die „alte“ Rückstandsdefinition, die nur den Wirkstoff Folpet umfasste, wieder eingeführt werden. Für unspezifische Kationen (hier: Trimesium) sollten keine eigenen Rückstandshöchstgehalten festgelegt werden. Auch diese Beispiele zeigen, dass eine gründliche Betrachtung und Berücksichtigung der einzelnen Eintragsquellen bei Multiple Source-Substanzen vieles erleichtern könnte.

4. Fazit

Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 „über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs“ hat den Anspruch, den Umgang mit „Pestizidrückständen“ in oder auf Lebensmitteln und Futtermitteln zu regeln. Dazu wurde eine eigene Definition „Pestizidrückstände“ in die Verordnung aufgenommen, die als wesentliche Eintragsquellen neben Rückständen, die aus einer aktuellen Anwendung eines Pflanzenschutzmittels stammen, auch Altlasten aus früheren Pflanzenschutzmittel-Anwendungen – und, sofern es sich bei dem Wirkstoff um einen Stoff handelt, der zugleich Pflanzenschutzmittel- und Biozidwirkstoff oder Pflanzenschutzmittel- und Tierarzneimittelwirkstoff ist, auch Rückstände aus Anwendungen von Mitteln mit diesem Wirkstoff als Biozidprodukt oder Tierarzneimittel erfasst. Pestizidrückstände aus anderen Quellen als der aktuellen Anwendung eines Pflanzenschutzmittels sollen bei der Festsetzung, Änderung und Streichung von Rückstandshöchstgehalten berücksichtigt werden. Behördenseitig wird die Definition „Pestizidrückstände“ der Verordnung inzwischen sehr weit ausgelegt; so sollen die Rückstandshöchstgehalte für Befunde unabhängig von der Eintragsquelle gelten.

Am Beispiel der Multiple Source-Substanzen ist aufgezeigt worden, dass der behördenseitige Umgang mit der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 und die sehr weite Auslegung der Anwendung ihrer Rückstandshöchstgehalte nicht mit den Verfahren, die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 verankert sind, harmonisiert. Von ihrer gesamten Konzeption her sind die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf Rückstände aus heutigen (und früheren) Pflanzenschutzmittel-Einsätzen ausgerichtet. Eine Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten auf Basis von Gehaltsdaten, wie es für Multiple Source-Substanzen erforderlich wäre, ist nur in „Ausnahmefällen“ möglich. Rückstandshöchstgehalte werden bis heute überwiegend aus überwachten Feldversuchen, die im Rahmen der Pflanzenschutzmittelzulassung durchzuführen sind, abgeleitet und zumeist ohne eine Berücksichtigung von Einträgen aus anderen

Quellen festgesetzt – und angewendet. Andere Rechtsbereiche, denen Multi Source-Substanzen auch unterfallen, und ihre Regelungen werden beim Umgang mit den Stoffen, ihren Eintragsquellen und Rückstandshöchstgehalten ebenfalls zumeist nicht berücksichtigt. Die Folge sind ungerechtfertigte Beanstandungen aufgrund angeblicher „unzulässiger Pflanzenschutzmittelbehandlungen“ oder „unzulässiger Pestizidrückstände“.

Es ist daher notwendig, die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gemäß ihrem Wortlaut und ihrer Systematik wieder stärker im Kontext der Einsatzzwecke anzuwenden. Das bedeutet die Beschränkung auf Rückstände aus aktuellen und früheren Anwendungen als Pflanzenschutzmittel, und sofern es sich um einen Stoff handelt, der zugleich Pflanzenschutzmittel- und Biozidwirkstoff oder Pflanzenschutzmittel- und Tierarzneimittelwirkstoff ist, auch auf Rückstände aus Anwendungen als Biozidprodukt oder Tierarzneimittel als wesentliche Eintragsquellen. Zu berücksichtigen ist immer, dass der Begriff „Pestizidrückstand“ der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 die zielgerichtete Anwendung eines Wirkstoffs mit Bezug auf die Erzeugung oder Herstellung eines Lebensmittels voraussetzt. Gerade die Abgrenzung zu dem Rechtsbereich der Kontaminanten sollte deshalb wieder stärker in den Fokus rücken.

Aber auch auf der Grundlage einer weiten Auslegung des Begriffs Pestizidrückstand durch einige Behörden gilt im Hinblick auf „Multiple Source“-Substanzen: Nicht wesentliche andere Eintragsquellen für die jeweilige Wirkstoff-/Warenart-Kombination müssten zumindest im Rückstandshöchstgehalt mit erfasst werden. Dazu müssen diese zusätzlichen Einträge allerdings bei der Rückstandshöchstgehalts-Festsetzung entsprechend berücksichtigt werden, was bedeutet, dass diese Rückstandshöchstgehalte auf Basis von Gehaltsdaten festzusetzen sind.

Sofern die wesentliche Eintragsquelle nicht Rückstände eines Wirkstoffs aus dem Einsatz als Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukt oder Tierarzneimittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sind, ist zur Regulierung der Substanz oder bestimmter Wirkstoff-/Warenart-Kombinationen derjenige Rechtsbereich heranzuziehen, in den die wesentliche Eintragsquelle fällt. In diesen Fällen könnte in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 (und in der EU Pesticides Database) z.B. mittels Fußnote auf die entsprechende Regelung im maßgeblichen Rechtsbereich Bezug genommen werden. Damit könnten Multiple Source-Substanzen sachgerecht geregelt werden und trotzdem weiterhin auch „Pflanzenschutzmittelwirkstoff“ sein.

Summary

When dealing with multiple source substances, it has been shown that the authorities' approach to Regulation (EC) No 396/2005 and the very broad interpretation of the application of its maximum residue levels (MRLs) is not in harmony with the procedures enshrined in Regulation (EC) No 396/2005. By their very design, the provisions of Regulation (EC) No. 396/2005 are aimed at residues from current (and

past) uses of plant protection products. Setting MRLs based on occurrence data, as would be required for multiple source substances, is only possible in „exceptional cases“. To date, MRLs are mainly derived from supervised field trials, which have to be carried out as part of the plant protection product approval process, and are mostly set – and applied – without taking into account entries from other sources. Other legal areas, to which multiple-source substances are also subject, and their regulations are mostly not taken into account when dealing with the substances, their entries and maximum residue levels. The result are unjustified complaints due to alleged „unauthorized pesticide treatments“ or „unauthorized pesticide residues“. Hence, it is argued in this article that there are better legal solutions for multiple source substances both within the framework of Regulation (EC) No. 396/2005 itself and by acknowledging that there are other regulations which fit better in individual cases, such as, for example, Regulation (EC) No. 1881/2006 in the case of substances that are present as contaminants.